

Anhang 3 Herkunftsbescheinigung

Zweck der Herkunftsbescheinigung

Mit der Herkunftsbescheinigung garantieren Vorlieferanten, die dem Zertifizierungsverfahren nicht unterstellt sind, die Einhaltung der Richtlinien für Regionalmarken.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Herkunftsbescheinigung

Erfüllt ein Vorlieferant die Kriterien der Richtlinien für Regionalmarken «offensichtlich», kann dieser beim Regionalmarkeninhaber eine Herkunftsbescheinigung beantragen. Die Kriterien «offensichtlich» erfüllen heisst, wenn der Vorlieferant

- a) ausschliesslich Produkte in Regionalmarkenqualität produziert
- b) keine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs von ausserhalb der Region zukauf
- c) die Rezepturen und, falls vorhanden, die entsprechenden Lieferanten offenlegt.

Keine Herkunftsbescheinigung erforderlich

Folgende Vorlieferanten und Unternehmen unterstehen nicht der Kontroll- und Zertifizierungspflicht und müssen keine Herkunftsbescheinigung ausfüllen:

- a) Urproduzenten als Vorlieferanten, für Erzeugnisse aus eigener Produktion oder Gewinnung, die höchstens die Aufbereitungsschritte Abpacken und Etikettieren vornehmen
- b) Unternehmen, die Schweizer AOP- oder AOC-Produkte oder Alpkäse herstellen. Die Kontrolle und die Zertifizierung dieser Produkte erfolgt separat nach rechtlichen Bundesbestimmungen, wenn das AOP- oder AOC-Gebiet vollständig im Gebiet der Regionalmarke liegt;
- c) Abfüller von Mineral-, Quell- oder Trinkwasser, für natürliches Mineral-, Quell- oder Trinkwasser ohne weitere Zutaten oder Verarbeitungsschritte, wenn der Ort der Fassung und der Abfüllort im Gebiet der Regionalmarke liegt.

Keine Herkunftsbescheinigung erlaubt

Alle Lizenznehmer und deren Vorlieferanten, die dem Zertifizierungsverfahren gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A, Kapitel 6 unterstellt sind, weil sie die Einhaltung der Richtlinien für Regionalmarken nicht offensichtlich erfüllen.

Allgemeine Bestimmungen Herkunftsbescheinigung

1. Die Herkunftsbescheinigung ist erst nach erfolgter Bestätigung durch die Kontroll- und Zertifizierungsstelle gültig.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Richtlinien für Regionalmarken einzuhalten. Insbesondere bestätigt das Unternehmen folgendes:
 - Nicht zusammengesetzte Produkte müssen zu 100 % aus der Region stammen.
 - Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100 % und total ein Anteil von 80 % der Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.
 - mindestens 2/3 der Wertschöpfung müssen in der Region stattfinden.
3. Das Unternehmen bestätigt, dass sämtliche Produkte, die in der Produkteliste (Formular, Seite 2) aufgeführt sind, in seinem Betrieb hergestellt werden.
4. Das Unternehmen stellt seinen Abnehmern auf Anfrage eine Kopie der Herkunftsbescheinigung zu.
5. Das Unternehmen bestätigt, dass es seine Produkte auf keinen Fall nur aufgrund der Herkunftsbescheinigung mit einer Regionalmarke auszeichnet.
6. Das Unternehmen gewährt der durch den Regionalmarkeninhaber bestimmten Kontroll- und Zertifizierungsstelle bei Bedarf Zutritt zum Unternehmen und Einsicht in die Unterlagen. Die Überprüfung der Herkunftsbescheinigungen erfolgt stichprobenweise und wird durch den Regionalmarkeninhaber koordiniert.
7. Das Unternehmen bezahlt einen Unkostenbeitrag gemäss Tarifreglement des Regionalmarkeninhabers.
8. Die Herkunftsbescheinigung ist nach spätestens 4 Jahren zu erneuern.
9. Zu widerhandlungen gegen diese Herkunftsbescheinigung können mit einer Konventionalstrafe gemäss Sanktionsreglement der Richtlinien für Regionalmarken belegt werden.
10. Die Herkunftsbescheinigung des Regionalmarkeninhabers kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf schriftlichem Wege für ungültig erklärt werden.
11. Bei schweren Verstössen gegen die Richtlinien für Regionalmarken und/oder Nicht-Umsetzen von Korrekturmassnahmen können die Kontroll- und Zertifizierungsstelle oder der Regionalmarkeninhaber die Herkunftsbescheinigung jederzeit als ungültig erklären.

Vorlage Herkunftsbescheinigung für Vorlieferanten**Diese unterschriebene Bescheinigung bitte an den Regionalmarkeninhaber schicken!**

Unternehmen		Regionalmarke	
Verantwortliche Person		Telefon	
Adresse		Fax	
PLZ, Ort		E-Mail	

Angaben / Selbstdeklaration des VorlieferantenWerden Ihre Produkte auch in nicht Regionalmarken-Qualität hergestellt? ja neinWerden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Lieferung und/oder Herstellung der Regionalmarken-Produkte zugekauft?
nein ja

- Falls ja:
- Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden nur aus der Region zugekauft
(vollständige Lieferantenadresse mit Angabe der zugekauften Zutaten beilegen)
 - Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden auch ausserhalb der Region zugekauft
(Beschreibung der vollständigen internen Warenflusstrennung und ev. Arbeitsanweisungen beilegen)

Produktliste

Produktbezeichnung	Verkaufs- bzw. Liefer-Einheiten, Details	Nur saisonale Verfügbarkeit	Rezept in der Beilage
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Neue Produkte müssen dem Regionalmarkeninhaber schriftlich gemeldet werden.

Für zusammengesetzte Produkte ist die Rezeptur mit Angabe des Rohstofflieferanten beizulegen. Falls kein Zukauf von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stattfindet, sind diese als Eigenproduktion zu deklarieren.

Die Produkte werden an folgende Lizenznehmer der Regionalmarke geliefert:

Die Produkte auf dieser Liste erfüllen die Bedingungen der Richtlinien für Regionalmarken. Der Vorlieferant bestätigt dies mit seiner Unterschrift:

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen

Person im Unternehmen

Bestätigung durch die Regionalmarkeninhaberin: Ort, Datum:	Name, Vorname: Unterschrift:
Bestätigung durch die überregionale Organisation: Ort, Datum:	Name, Vorname: Unterschrift:
Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle: Ort, Datum:	Name, Vorname: Unterschrift:

Die Herkunftsbescheinigung wird jeweils auf 4 Jahre befristet.

Gültigkeit der Herkunftsbescheinigung bis: